

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Espelkamp

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155)
- sowie des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Espelkamp vom 03.05.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.12.2025

hat der Rat der Stadt Espelkamp in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Espelkamp werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühr errechnet sich nach Zweck, Anzahl und Größe der dem Anschlussnehmer zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen für

a) Behälter für Restmüll

80 l	78,40 €
120 l	117,60 €
240 l	235,20 €
1.100 l (13 Abfahren/Jahr)	1.078,00 €
1.100 l (26 Abfahren/Jahr)	2.156,00 €
1.100 l (52 Abfahren/Jahr)	4.312,00 €
80 l Zusatzbehälter (Windeltonne)	39,20 €
1.700 l Unterflurbehälter (13 Abfahren/Jahr)	1.666,00 €
5.000 l Unterflurbehälter (13 Abfahren/Jahr)	4.900,00 €

b) Behälter für Biomüll	
80 l	78,40 €
120 l	117,60 €
240 l	235,20 €
1.500 l Unterflurbehälter (25 Abfahrten/Jahr)	1.470,00 €
3.000 l Unterflurbehälter (26 Abfahrten/Jahr)	2.940,00 €

jährlich.

(3) Die Gebühr für einmalige Entsorgungsleistungen auf Abruf betragen für:

a) Sperrmüll, je angefangene 4 cbm	50,00 €
b) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, je 2 Geräte	25,00 €

§ 3

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 2 Abs. 2 sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Bei der Anmeldung bzw. Aufstellung, Änderung oder Zuteilung der Abfallbehälter beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des darauffolgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet und zurückgegeben wird.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenpflichtige erhält über die Gebührenfestsetzung einen Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen, die jeweils für die Fälligkeit der Grundsteuer maßgebend sind.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. NW. 303) in ihren jeweiligen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Gebote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Espelkamp liegenden gewerblich/industriell genutzten Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.